



Landesrechnungshof Postfach 3180 24030 Kiel

Vorsitzende des
Bildungsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Sylvia Eisenberg, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Vorsitzender des
Finanzausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Günther Neugebauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Nachrichtlich

Ministerium für
Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 94
24105 Kiel

Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen
LRH 2

Telefon 0431 6641-3
Durchwahl 6641-468

Datum
23. November 2006

**Entwurf eines Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum
Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG), Landtagsdrucksache 16/1007;
hier: 28. Sitzung des Bildungsausschusses am 16.11.2006**

Sehr geehrte Frau Eisenberg,
sehr geehrter Herr Neugebauer,

der Landesrechnungshof nimmt die vom Bildungsausschuss durchgeführte Anhörung zum Entwurf des Hochschulgesetzes (HSG-E) zum Anlass, seine Auffassung zur geplanten Regelung des Finanzwesens der Hochschulen (§ 8 HSG-E) darzulegen.

Die staatlichen Hochschulen des Landes sind Körperschaften öffentlichen Rechts. Die Ende 1999 begonnene Anpassung des Finanzwesens an diesen Rechtsstatus ist unvollständig geblieben und hat zu Widersprüchlichkeiten geführt (Bemerkungen 2005 des Landesrechnungshofs, Nr. 24 [Leistungsorientierte Mittelverteilung an die Hochschulen]). Der Landtag hat in seinem Votum die Auffassung des Landesrechnungshofs geteilt, dass zwischen dem Rechtsstatus der Hochschulen, der Ausgestal-

tung ihres Finanzwesens sowie dessen Umsetzung im Landeshaushalt ein innerer Zusammenhang besteht, der in sich widerspruchsfreier Regelungen bedarf. Er hat die Erwartung geäußert, dass die festgestellten Unverträglichkeiten innerhalb des Hochschulrechts bei der anstehenden Änderung des Hochschulgesetzes unter Beachtung des Haushaltsrechts beseitigt werden (Landtagsdrucksache 16/355).

Die von der Landesrektorenkonferenz (LRK) in ihrer **schriftlichen** Stellungnahme verlangte Beibehaltung der Regelungen des § 20 HSG in der bisherigen Form trägt dem Landtagsbeschluss in keiner Weise Rechnung (Umdruck 16/1393 vom 08.11.2006).

Das gilt auch für die Stellungnahme der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (Umdruck 16/1455 vom 15.11.2006).

Es bestehen zwei Möglichkeiten zu einer widerspruchsfreien Ausgestaltung des Hochschulfinanzwesens:

- **Ausweitung der rechtlichen Verselbstständigung der Hochschulen als Körperschaften des öffentlichen Rechts auf das Finanzwesen (Modell 1):**

Die Hochschulen beschließen ihren Haushalts- und Stellenplan in eigener Zuständigkeit. Die Landesmittel werden als Globalzuschüsse (wie bisher) in einer Maßnahmegruppe veranschlagt und den Hochschulen zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zugewiesen. Voraussetzung ist die Dienstherrnenfähigkeit der Hochschulen.

- **Ausgestaltung des Finanzwesens wie für eine staatliche Einrichtung (Modell 2):**

Das an den Hochschulen tätige Personal bleibt (wie bisher) Landespersonal und wird auf Stellenplänen des Landeshaushalts geführt. Die zur Finanzierung erforderlichen Mittel werden in Hochschulkapiteln entsprechend veranschlagt. Die von den Hochschulen gewünschte Flexibilisierung könnte entweder durch die leistungsbezogene Planaufstellung und -bewirtschaftung (§ 7 a LHO) oder durch entsprechende haushaltsgesetzliche Regelungen sichergestellt werden. Der Haushaltsvollzug wird als Landesaufgabe wahrgenommen.

Die Landesregierung verfolgt mit dem Gesetzentwurf das Ziel, den Hochschulen den Weg zu eigenverantwortlicher, weitgehend eigenständiger Bewältigung des umfangreichen Aufgabenkatalogs zu ebnen. Diesem Ziel hätte die Ausgestaltung des Finanzwesens entsprechend Modell 1 entsprochen. Sie ist bisher am Widerstand der Hochschulen gegen die Übertragung der Dienstherrnenfähigkeit gescheitert, obwohl

die damit verbundenen Probleme (z. B. Pensions- und Beihilferegelnungen, Kosten für die Inanspruchnahme des Landesbesoldungsamtes) lösbar wären.

Der Gesetzentwurf hält stattdessen an der bisherigen Bestimmung fest, dass das an den Hochschulen tätige Personal Landespersonal ist. Die sich daraus ergebenden haushaltsrechtlichen Konsequenzen erlauben es nicht, den Hochschulen dieselben umfassenden Gestaltungsmöglichkeiten wie im Modell 1 einzuräumen.

Die vorliegende Fassung des § 8 HSG-E ist ein Kompromiss zwischen den verschiedenen Interessenlagen, der haushaltsrechtliche Probleme aufwirft. Die Einheit von Haushaltsaufstellung und -vollzug ist nicht gewährleistet und der Grundsatz von Haushaltswahrheit und -klarheit wird nicht beachtet. Es werden nur die Voraussetzungen geschaffen, dass bei Haushaltsaufstellung

- Stellenpläne und Stellenübersichten für das Landespersonal künftig wieder im Landeshaushalt ausgewiesen und
- der zwischen den veranschlagten Planstellen und Stellen und den für Personalausgaben zur Verfügung gestellten Mitteln bestehende Zusammenhang dargestellt wird.

Der Landesrechnungshof bedauert, dass es nicht gelungen ist, zwischen der mit dem HSG-E verbundenen hochschulpolitischen Zielsetzung, dem Rechtsstatus der Hochschulen und ihrem Finanzwesen eine Übereinstimmung herzustellen. Wenn mit der Neufassung des Hochschulgesetzes weiterhin das Ziel verfolgt wird, den Hochschulen größere Eigenverantwortlichkeit zu gewähren, sollte die rechtliche Verselbstständigung der Hochschulen auch auf ihr Finanzwesen übertragen werden. Die Regelungen der §§ 105 bis 109 LHO sind dabei zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dr. Eggeling